

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 3 (1911)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite		Seite
1. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes	29	5. Zum Gefrierfleischhandel	40
2. Bauarbeiter-Organisation	31	6. Delegiertenversammlungen, Konferenzen und Kongresse	42
3. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz	35	7. Internationale Gewerkschaftsbewegung	45
4. Zur Lage der Arbeiterinnen und Arbeiter in der Tabakindustrie	38	8. Literatur	48

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

III.

Die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

Wenn im vorhergehenden Kapitel gesagt wurde, dass die ersten Landesgesetze über Arbeiterschutz nicht in der Schweiz, sondern im Auslande erlassen wurden, so muss noch betont werden, dass diese Tatsache mit der politischen Verfassung unseres Landes im Zusammenhang steht, die zu jener Zeit in höherem Masse als heute an der staatlichen Autonomie der Kantone festhielt. Wir werden daher manches, was der Landesgesetzgebung fehlte, in den kantonalen Gesetzen finden, so auch die ersten Vorschriften über Arbeiterschutz. In vielen Kantonen sind tatsächlich schon vor sehr langer Zeit, das heisst lange bevor das kapitalistische Wirtschaftssystem die Vorherrschaft besass, Gesetze erlassen worden, die die Lohnarbeiter vor der schlimmsten Ausbeutung schützen sollten.

In dem bereits früher erwähnten Werk Th. Curtis* finden wir hierüber unter anderem folgende Angaben:

« Im Kanton Zürich gab es schon im Jahre 1674 *Lohnfestsetzungen* für die Florweber, Seidenkämpler, Seidenspinner und Seidenwinder, « um dem unbilligen und unchristlichen Beginnen etlicher derjenigen Handelsleute vorzubeugen, welche eine Zeit her die armen Arbeitsleute mit Schmälerung ihres Löhnli hart beschwert haben ». Bald nachher wird das *Trucksystem*** bekämpft. Die Wollenfabrikanten wurden verpflichtet, ihre Arbeiter in barem Gelde auszubezahlen und ihnen keine Waren aufzudrängen. Darauf folgen

* Curtis, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Seite 121 u. ff.

** Zwang die Arbeiter, ihren Lohn statt in Bargeld, in Waren, eventuell Lebensmitteln anzunehmen.

weitere Anordnungen, welche bezwecken, die Löhne der Feger zugunsten der Spinnerinnen herabzusetzen, und 1705 kommt eine Verordnung heraus zur Erhöhung der Winderlöhne. Umfassender war 1717 eine Fabrikordnung, welche sich auf alle Fabriken und Manufakturen erstreckte, eine Reihe von Verhältnissen regelte und durchwegs *Minimallöhne* festsetzte. Auch hatte eine *Fabrikkommission* jede Woche die Klagen der Arbeiter anzuhören und jährlich einmal die Fabrikanten zu versammeln, um sie zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu ermahnen. Wiederholt ist diese Fabrikordnung im Laufe der Zeit vervollständigt worden. Seit 1779 hat man das « *Rastgeben* », welches den Familiensinn trübte, indem die Kinder Kost und Wohnung ausserhalb des Hauses erhielten und aus ihrem Arbeitsverdienst zu bezahlen hatten, für schulpflichtige Kinder untersagt, bei Kindern in spätem Alter überwacht. In Basel bestanden seit 1738 ebenfalls Festsetzungen über den *Arbeitslohn*. Es wurde eine Taxordnung (Tarif) aufgestellt, welche angab, wieviel für die Herstellung eines jeden Artikels der Bandfabrikation zu zahlen sei, und den Fabrikanten verbot, die Arbeiter auf irgendeine Weise oder unter irgendeinem Vorwand zur Annahme eines geringern Lohnes zu nötigen. Andererseits durften die Arbeiter bei schwerer Strafe von einem in- oder ausländischen Fabrikanten keinen kleinern Lohn als den vereinbarten annehmen. Im Jahre 1753 erweiterte man diese Verordnung, und sie blieb, trotz der Bemühungen der Fabrikanten, ihre Aenderung zu erwirken, bis zum Jahre 1786 aufrecht. »

Aehnliche Vorschriften finden sich vereinzelt auch in den Gesetzen des alten Bern, der Kantone Glarus und St. Gallen, abgesehen von den Ueberresten der alten Zunftordnungen, die für das Baugewerbe, für das Gerber-, Schuhmacher- und Schneiderhandwerk wenigstens in den meisten Städten damals noch galten.